

**Titel der Drucksache:**

**Überführung der Erfurter Garten- und  
 Ausstellungs GmbH (ega) in die  
 Gemeinnützigkeit**

**Drucksache**

**1267/16**

**Stadtrat**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	18.08.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen	15.09.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	21.09.2016	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

01

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

02

Der Aufhebung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 15.10.2010 mit der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH entsprechend des als Anlage 3 beigefügten Aufhebungsvertrages zum Ergebnisabführungsvertrag wird beschlossen.

03

Der Abschluss der Finanzierungsvereinbarung zur Sicherstellung der Finanzierung des Betriebes des egaparks zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega) gemäß Anlage 4 wird beschlossen.

18.08.2016 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Gesellschaftsvertrag der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega)
- Anlage 2 Synopse Gesellschaftsvertrag der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega)\*
- Anlage 3 Aufhebungsvertrag zum Ergebnisabführungsvertrag\*
- Anlage 4 Finanzierungsvereinbarung \*
- Anlage 5 Auszug Beschlussfassung Aufsichtsrat am 21.06.2016\* -nicht öffentlich/vertraulich

\*Anlagen 1 bis 5 liegen in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus

#### Sachverhalt

Sowohl die geplante Einbindung des egaparks als Kernausbereich der im Jahr 2021 in Erfurt stattfindenden Bundesgartenschau als auch die auf dem Gelände des egaparks beabsichtigten umfangreichen Investitionsvorhaben sowie die in diesem Zusammenhang avisierten Fördergelder und die engen wirtschaftlichen sowie personellen Verflechtungen zwischen der ega GmbH und der Bundesgartenschau Erfurt 2021 gGmbH haben die Gesellschafter der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega GmbH) im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung der Gesellschaft bewogen, die Überführung in die Gemeinnützigkeit als mögliche Handlungsoption zu prüfen.

Die Ergebnisse der Prüfung, d.h. die Rahmenbedingungen sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen in Form von Chancen und Risiken stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

Die Überführung der ega GmbH in die Gemeinnützigkeit bietet, auch vor dem Hintergrund der BUGA im Jahr 2021, Chancen, um die Gesellschaft nachhaltig wirtschaftlicher zu gestalten. Weitere Potentiale bestehen darüber hinaus in der Einwerbung von Spenden, Zuschüssen und Fördermitteln. Hierdurch könnte die Finanzierungsbasis der Gesellschaft deutlich verbessert werden.

Im Hinblick auf die Vorbereitung und Durchführung der BUGA 2021 birgt die Zusammenarbeit/wirtschaftliche Verflechtung zwischen einer gemeinnützigen ega GmbH und der BUGA Erfurt 2021 gGmbH Vorteile hinsichtlich Personal- und Objektüberlassung insbesondere im BUGA-Jahr. Im Weiteren wird die Vertragsgestaltung (z.B. Überlassung von Flächen und Personal) zwischen den Gesellschaften deutlich vereinfacht und mögliche Risiken hieraus minimiert.

Die Gemeinnützigkeit der ega GmbH bedingt eine Beendigung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages (EAV) vom 15.07.2010 mit der SWE GmbH. Der EAV ist spätestens am 31.12.2016 im gegenseitigen Einvernehmen zu beenden. An dessen Stelle tritt die mit der SWE GmbH zu schließende Finanzierungsvereinbarung gemäß Anlage 4 zu dieser Vorlage. Mit der zu schließenden Finanzierungsvereinbarung wird die SWE GmbH, als Mehrheitsgesellschafterin der ega GmbH, einen im Rahmen der Wirtschaftsplanung zu definierenden jährlichen Zuschuss in Höhe des Verlustes der ega GmbH gewähren und sich zur Zahlung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vertraglich verpflichten. Darüber hinausgehende Verluste müsste die ega GmbH selbst tragen. Die Finanzierungsvereinbarung sieht vor, dass in Ausnahmefällen die SWE GmbH auch einen höheren Zuschuss (Sonderbeitrag) leisten könnte, was allerdings einer separaten Beschlussfassung der Gremien bedarf.

Auf Grund der geplanten Investitionen in Vorbereitung der BUGA 2021 in Erfurt wird die Verschuldung ansteigen. Zwar wird sich die finanzielle Basis verbessern (Ergebnisverbesserung wg. Höheren Vorsteuerüberhang, Fördermittel, Spenden usw.), unter Berücksichtigung des Gesellschafterzuschusses dürfte damit die Bewirtschaftung des egaparks gesichert sein

Der Gesellschaftsvertrag der ega GmbH ist in Abstimmung mit der Finanzverwaltung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen anzupassen, um die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit zu schaffen (Anlage 1). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Abstimmung zwischen Gesellschaft und Mehrheitsgesellschafter § 15 Abs. 2 Nr. 12 des Gesellschaftsvertrages ergänzt. Danach sollen Verträge mit Gesellschaftern zukünftig nur noch dann den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn sie die Wertgrenzen von 200 T EUR überschreiten und sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken. Eine Synopse zum Gesellschaftsvertrag ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) wurde am 01.07.2016 die Überführung der ega in die Gemeinnützigkeit unter Berücksichtigung von § 73 Abs. 1 ThürKO besprochen.

Von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde ist auf Grund dessen, dass sich der Unternehmensgegenstand nicht ändert sondern lediglich eine Anpassung auf gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen erfolgt, eine Genehmigung nach § 73 Abs. 1 ThürKO für die Änderung des Gesellschaftsvertrages der ega nicht erforderlich.

Am 14.09.2015 wurde beim Finanzamt in Erfurt ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft mit Bindungswirkung gem. § 89 Abs. 2 AO zur Klärung der Rechtsfragen im Rahmen der möglichen Überführung der ega GmbH in die Gemeinnützigkeit gestellt. Zwischenzeitlich wurden

weitere Abstimmungen und Gespräche mit dem Finanzamt geführt. Eine Entscheidung des Finanzamtes lag zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Entscheidungsvorlage noch nicht vor. Es wird in Kürze damit gerechnet.

In den Aufsichtsratssitzungen am 02.06.2015, 22.10.2015 und 15.03.2016 hat sich der Aufsichtsrat intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt und am 21.06.2016 die entsprechenden Empfehlungsbeschlüsse an die Gesellschafterversammlung gefasst (vgl. Anlage 5).

Die Geschäftsführung der ega GmbH wird unter der Bedingung, dass das zuständige Finanzamt im Rahmen einer verbindlichen Auskunft bestätigt, dass die Geschäftsaktivitäten der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega) zur Begründung der Gemeinnützigkeit geeignet sind, die Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega) in die Gemeinnützigkeit überführen und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Mit den Beschlusspunkten 01 bis 03 sollen die rechtlichen Voraussetzungen zur Überführung der ega GmbH in die Gemeinnützigkeit geschaffen werden. Gem. 15 Abs. 2 Nr. 9 i.V. mit Nr. 12 Gesellschaftsvertrag der ega GmbH liegt eine solche Entscheidung in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.